

Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 4 A 374/17 MD

EINGEGANGEN

15. März 2018

713

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED],
[REDACTED] 38820 Halberstadt, Staatsangehörigkeit: Afghanistan
 2. der Frau [REDACTED],
[REDACTED] 38820 Halberstadt, Staatsangehörigkeit: Afghanistan
- Klägers,

Prozessbevollmächtigte zu 1-2: Rechtsanwälte Flöther & Wissing,
Leipziger Straße 14, 06108 Halle
(- B347/17/bg -)

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Beklagte,

w e g e n

Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 28. Februar 2018 durch die Richterin Bolle als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger zu 1. seine
Klage zurückgenommen hat.

Der Bescheid der Beklagten vom 15.03.2017 wird hinsichtlich der über den Kläger zu 1. getroffenen Feststellung in Ziffer 3. sowie hinsichtlich der über die Klägerin zu 2. getroffenen Feststellungen in den Ziffern 1. und 3. aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger zu 1. den subsidiären Schutzstatus und der Klägerin zu 2. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 2. sowie die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 1.; im Übrigen trägt der Kläger zu 1. seine außergerichtlichen Kosten selbst. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Das Gericht nimmt hinsichtlich der Sachverhaltsdarstellung zunächst auf die Feststellungen in dem angefochtenen Bescheid vom 15.03.2017 Bezug und sieht gemäß § 77 Abs. 2 AsylG von einer eigenen Darstellung ab. Gegen den Bescheid haben die Kläger am 03.04.2017 Klage erhoben mit dem Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweise des subsidiären Schutzstatus.

Der Kläger zu 1. beantragt nunmehr unter Klagerücknahme in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.03.2017 hinsichtlich der Ziffer 3. aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen.

Die Klägerin zu 2. beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.03.2017 hinsichtlich der Ziffern 1. und 3. aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise: ihr den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf angefochtene Entscheidung.

Die Kläger wurden in der mündlichen Verhandlung angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren ist einzustellen, soweit die Klage zurückgenommen wurde (vgl. § 92 Abs. 3 VwGO).

Die im Übrigen aufrechterhaltene Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin zu 2. hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG. Der Kläger zu 1. hat einen Anspruch auf Zuerkennung von subsidiärem Schutz. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts ist im tenorierten Umfang rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, soweit er dieser Feststellung entgegensteht (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Die Verfolgung kann gemäß § 3 c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1.), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2.) oder nichtstaatlichen Akteuren (Nr. 3.), sofern die in den Nummern 1. und 2. genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn eine interne Schutzmöglichkeit besteht, vgl. § 3 e AsylG. Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylG insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3 c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung,

Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Es kommt auch nicht darauf an, ob er diese Merkmale tatsächlich aufweist. Vielmehr reicht es aus, wenn ihm diese von seinem Verfolger zugeschrieben werden, § 3 b Abs. 2 AsylG. Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG begründet ist, gilt auch bei einer erlittenen Vorverfolgung der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.06.2011 - 10 C 25.10 -, juris). Eine bereits erlittene Vorverfolgung, ein erlittener bzw. drohender sonstiger ernsthafter Schaden, sind ernsthafte Hinweise darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. ein Kläger tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut vor solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. VG Augsburg, Urt. v. 25.11.2014 - Au 2 K 14.30422 -, juris). In der Vergangenheit liegenden Umständen kommt damit Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei. Die begründete Furcht vor Verfolgung kann gemäß § 28 Abs. 1a AsylG auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Für subjektive Nachfluchtstatbestände, die bereits während eines Erstverfahrens verwirklicht worden sind, greift damit keine Einschränkung. Für die Flüchtlingsanerkennung müssen diese – anders als bei der Asylanerkennung – nicht einmal auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 18.07.2012 - 3 L 147/12 -, juris). Erst in dem erfolglosen Abschluss des Erstverfahrens liegt eine entscheidende zeitliche Zäsur. Für nach diesem Zeitpunkt selbst geschaffene Nachfluchtgründe wird ein Missbrauch der Inanspruchnahme des Flüchtlingsschutzes in der Regel vermutet (vgl. § 28 Abs. 2 AsylG; BVerwG, Urt. v. 18.12.2008 - 10 C 27/07 -, juris). Auch soweit die begründete Furcht vor Verfolgung auf Nachfluchtgründen beruht, reicht es bei der Prüfung der Verfolgungsgründe aus, wenn diese Merkmale dem Asylantragsteller von seinem Verfolger zugeschrieben werden, vgl. § 3 b Abs. 2 AsylG. Schutz nach § 3 Abs. 1 AsylG kann nur derjenige beanspruchen, der politische Verfolgung bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat. Eine Verfolgungsgefahr für einen nicht verfolgten Ausgereisten und damit dessen begründete Furcht vor Verfolgung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unter folgenden Voraussetzungen vor (BVerwG, EuGH-Vorlage vom 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, juris):

"Ist der Asylsuchende unverfolgt ausgereist, liegt eine Verfolgungsgefahr und damit eine begründete Furcht vor Verfolgung vor, wenn ihm bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Men-

schen in der Lage des Antragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer "quantitativen" oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden "zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts" die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr "beachtlich" ist. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die "reale Möglichkeit" (real risk) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (Urteil vom 5. November 1991 - BVerwG 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162 <169 f.> m.w.N.)."

In Anwendung dieser Maßstäbe haben die Kläger ein individuelles Schicksal glaubhaft gemacht, welches eine Vorverfolgung der Klägerin zu 2. belegt.

Der Klägerin zu 2. steht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund einer Verfolgung wegen des Geschlechts zu. Das Gericht ist überzeugt, dass die Klägerin zu 2. ihre Heimat zum einen aufgrund begründeter Furcht vor einer Zwangsheirat verlassen hat und dass sie im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit hiervon weiterhin bedroht ist bzw. Repressionen seitens ihrer Familie ausgesetzt sein wird.

In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass in Afghanistan die Gefahr einer Zwangsverheiratung, die dort als solche weit verbreitet ist, für eine Frau den Flüchtlingsstatus begründen kann (vgl. etwa VG Gelsenkirchen, U. v.

07.08.2014 – 5a K 2573/13.A – juris m.w.N.). Dieser Rechtsprechung schließt sich die Einzelrichterin unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisquellen an.

Die generell menschenrechtswidrige Situation von Frauen in Afghanistan ist unter Zugrundelegung der erreichbaren Erkenntnismittel offensichtlich.

Zwar stärken inzwischen Verfassung und Gesetzgebung Afghanistans zunehmend die Rechte der Frauen. Allerdings wird nahezu einhellig berichtet, dass dies für die meisten Betroffenen kaum Auswirkungen auf ihre Lebenswirklichkeit hat. Frauen werden nach wie vor in vielfältiger Hinsicht diskriminiert. So führt etwa der Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 19.10.2016 zu der geschlechtsspezifischen Verfolgung aus, dass sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt weit verbreitet seien. Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen fänden zu über 90 % innerhalb der Familienstrukturen statt. Die Gewalttaten reichen von Körperverletzungen und Misshandlungen über Zwangsehen bis hin zu Vergewaltigungen und Mord. Staatliche Akteure aller drei Gewalten seien häufig nicht in der Lage – oder auf Grund konservativer Wertvorstellungen nicht gewillt – Frauenrechte zu schützen (Lagebericht, S. 13 f.). In einer Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 24.05.2016 zu Afghanistan (Besondere Gefährdung von Frauen) heißt es, Frauen und Mädchen, die wegen Missbrauch oder Androhung von Zwangsheirat von zu Hause fliehen, würden wegen oft vage definierter oder sogar undefinierter „Verbrechen an der Moral“ oder des „Weglaufens von zu Hause“ bezichtigt (sog. „Zina“-Vergehen). Frauen in dieser Situation würden verurteilt und in Gefängnishaft genommen. Eine von zu Hause geflohene Frau müsse in Afghanistan damit rechnen, inhaftiert zu werden. Wenn ihre Familie sie finden würde, würden Familienmitglieder sie töten oder religiöse Gruppierungen würden die Familie zwingen, sie zu steinigen. Es sei nicht illegal, von zu Hause wegzulaufen, aber Frauen, die dies täten, würden inhaftiert in der Annahme, sie würden eine außereheliche Beziehung beginnen und sie seien „moralisch korrupt“ (SFH-Länderanalyse vom 24.05.2016, Seite 4). Gleiches folgt aus einem Bericht des UK Home Office aus Februar 2016 (Länderinformationen und Richtlinien für britische Asylbehörden zu geschlechterbasierter Gewalt gegen Frauen, engl., verfügbar auf ecoi.net).

Darüber hinaus trifft Frauen mit Hochschulbildung, liberaler familiärer Prägung und europäischer Prägung im Falle ihrer Rückkehr verstärkt das Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, da sie in der traditionellen männergeprägten afghanischen Gesellschaft beim gegenwärtigen Wiedererstarken der Taliban und anderer Gruppierungen, die islamistisch geprägt sind, provokant wirken und erhöht Gefahr laufen, bei einer beruflichen Tätigkeit den Gruppen mit spezifischen Gefährdungsprofilen anzugehören (so bereits: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update zur aktuellen Sicherheitslage vom 03.09.2012; S. 14 f. sowie Update vom 23.08.2011, Seite 14; siehe auch VG München, Urteil vom 23.12.2009 – M 23 K 09.50039 – juris).

Diese Erkenntnislage zugrunde gelegt, bestehen seitens des Gerichts keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Vortrags der Klägerin zu 2.

Das Gericht ist nach Würdigung des gesamten Vorbringens der Klägerin, dem persönlichen Eindruck, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung hat gewinnen können, sowie unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsstruktur, des Wissensstandes und der Herkunft der Klägerin und des gesamten Akteninhalts davon überzeugt, dass diese im Iran sowie in ihrem Heimatland in eine geschlechtsspezifische Verfolgung durch ihre Familie geraten ist. Jedenfalls wäre hiermit bei ihrer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu rechnen. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Sie hat die Umstände der Zwangsheirat in der mündlichen Verhandlung detailliert und widerspruchsfrei geschildert. Danach steht für das Gericht fest, dass die Klägerin seitens ihres Vaters ihrem Cousin in Afghanistan versprochen war. Die Beiden seien im Jahr 2015 verheiratet worden sei. Sie habe dann den Kläger zu 1. kennen gelernt und sich in diesen verliebt. Die Familie der Klägerin zu 2. habe die eingegangene Beziehung zu dem Kläger zu 1. als Ehrverletzung eingeordnet und die Klägerin zu 2. getreten sowie geschlagen. Nach den glaubhaften Schilderungen der Klägerin zu 2. sei der Kläger zu 1. nach circa einem Jahr Freundschaft von den Brüdern der Klägerin zu 2. angegriffen worden. Die Kläger haben sich daraufhin gemeinsam entschlossen, zu fliehen.

Hat die Klägerin zur Überzeugung des Gerichts eine bereits vor ihrer Ausreise erfolgte konkrete Bedrohung glaubhaft gemacht, kommt ihr die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zugute. Dabei hat das Gericht berücksichtigt, dass Klägerin zu 2. zum Zeitpunkt ihrer Zwangsheirat im Iran gelebt hat. Denn die Familie des Cousins und mithin Ehemannes der Klägerin zu 2. lebte in Afghanistan und hat die Einreise nach Afghanistan gefordert. Stichhaltige Gründe für die Annahme, dass sich die von der Klägerin glaubhaft dargelegten verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei ihrer Rückkehr nicht erneut realisieren werden, ergeben sich weder aus dem Vortrag der Klägerin noch sind solche sonst ersichtlich. Im Gegenteil: Angesichts der dargestellten Auskunftslage ist davon auszugehen, dass der Klägerin bei einer Rückkehr zusätzlich Repressionen wegen des Umstandes drohen, dass sie von zuhause weglaufen ist („Zina-Vergehen“) ist.

Auch der afghanische Staat würde der Klägerin im Fall der Rückkehr keinen Schutz gegen die drohende Verfolgung bieten. Die afghanischen staatlichen Akteure aller drei Gewalten sind häufig nicht in der Lage oder auf Grund tradierter Wertevorstellungen nicht gewillt, Frauenrechte zu schützen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes, a.a.O.).

Der Klägerin steht auch keine zumutbare inländische Fluchtalternative zur Verfügung, um bei ihrer Rückkehr nach Afghanistan einer Verfolgung auszuweichen. Nach § 3e AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft dem Ausländer nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat, er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Das Gericht kann es vorliegend dahinstehen lassen, ob eine begründete Furcht vor der geltend gemachten Verfolgung in allen Regionen Afghanistans besteht. Denn von den Klägern kann nicht vernünftigerweise erwartet werden, dass sie sich anderswo in Afghanistan dauerhaft aufhalten, um der geltend gemachten Bedrohung zu entfliehen.

Zur Frage, wann von dem Ausländer „vernünftigerweise erwartet werden kann“, dass er sich in dem verfolgungsfreien Landesteil aufhält, hat das Bundesverwaltungsgericht (zur alten Rechtslage) ausgeführt, dass dies dann der Fall sei, wenn der Ausländer am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinde, d.h. dort das Existenzminimum gewährleistet sei. Ausdrücklich offen gelassen wurde, welche darüber hinausgehenden wirtschaftlichen und sozialen Standards erfüllt sein müssen. Allerdings spreche einiges dafür, dass die gemäß Art. 8 Abs. 2 QRL zu berücksichtigenden allgemeinen Gegebenheiten des Herkunftslandes - oberhalb (Hervorhebung durch den Einzelrichter) der Schwelle des Existenzminimums - auch den Zumutbarkeitsmaßstab prägen (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15.12 – juris Rn. 20). Nach diesen Grundsätzen bietet ein verfolgungssicherer Ort erwerbsfähigen Personen eine wirtschaftliche Lebensgrundlage etwa dann, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem angemessenen Lebensunterhalt Erforderliche erlangen können (hierzu ausführlich: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.03.2012 – A 11 S 3070/11 – juris). Diese Voraussetzungen sind vorliegend für eine Familie mit einem minderjährigen Kind in Afghanistan nicht gegeben (vgl. BayVGh, Urteil vom 21.11.2014 – 13a B 14.30285 – juris m.w.N.). Davon geht auch die Beklagte in ihrem Bescheid vom 15.03.2017 aus.

Ist der Klägerin zu 2. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, so ist auch die Entscheidung zum subsidiären Schutz aufzuheben.

2. Dem Kläger zu 1. steht im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) ein Anspruch auf Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG zu.

Subsidiärer Schutz ist u.a. dann zu gewähren, wenn stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass dem Ausländer eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG). Für die Frage, ob stichhaltige Gründe für die Annahme einer Gefahr der in § 4 Abs. 1 AsylG genannten ernsthaften Schäden vorliegen, ist die Richtlinie 2011/95/EU (QRL), insbesondere Art. 4 Abs. 4 QRL, ergänzend anzuwenden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 3e Abs. 2 Satz 1 AsylG sowie § 2 Abs. 13 Nr. 2 AufenthG).

Wann eine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“ gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG vorliegt, hängt vom Einzelfall ab. Eine Schlechtbehandlung einschließlich Bestrafung muss jedenfalls ein Minimum an Schwere erreichen, um in

den mit § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG und Art. 15 lit. b QRL insoweit identischen Schutzbereich von Art. 3 EMRK zu fallen. Die Bewertung dieses Minimums ist nach der Natur der Sache relativ. Kriterien hierfür sind abzuleiten aus allen Umständen des Einzelfalles, wie etwa der Art der Behandlung oder Bestrafung und dem Zusammenhang, in dem sie erfolgte, der Art und Weise ihrer Vollstreckung, ihrer zeitlichen Dauer, ihrer physischen und geistigen Wirkungen, sowie gegebenenfalls abgestellt auf Geschlecht, Alter bzw. Gesundheitszustand des Opfers. Abstrakt formuliert sind unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (vgl. VGH BW, U. v. 06.03.2012 - A 11 S 3070/11 -, juris; Hailbronner, Ausländerrecht Bd. 3, Stand 6/2014 § 4 AsylVfG Rn. 21 ff.).

Bei der Prüfung, ob eine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht, ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ anzulegen, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation kennzeichnet. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit steht die Rechtsgutsverletzung bevor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise, d.h. bei einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, die für die Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs ist in die Betrachtung einzubeziehen (vgl. VGH BW, U. v. 06.03.2012 - A 11 S 3070/11 -, unter Bezugnahme auf BVerwG, B. v. 10.04.2008 - 10 B 28.08 -; U. v. 14.12.1993 - 9 C 45.92 -; Urteil vom 05.11.1991 - 9 C 118.90 - juris Rn. 17).

Bei der individuellen Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz sind alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslands und der Weise, in der sie angewandt werden, sowie die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er einen ernsthaften Schaden erlitten bzw. erleiden könnte (vgl. Art. 4 Abs. 3 Buchst. a und b QRL). Weiterhin sind zu berücksichtigen die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Ausländers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind (vgl. Art. 4 Abs. 3 Buchst. c QRL).

Gemessen hieran bestehen stichhaltige Gründe dafür, dass dem Kläger für den Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG ausgesetzt sein wird, weil er auf Grund einer Blutfehde mit dem Tod bedroht ist. Denn der Kläger hat sich in die verheiratete Klägerin zu 2. verliebt. Die Klägerin zu 2. sei im Jahr 2015 mit ihrem Cousin verheiratet worden. Sie habe circa ein Jahr später den Kläger zu 1. kennen gelernt und sich in diesen verliebt. Die Familie der Klägerin zu 2. habe die eingegangene Beziehung zu dem Kläger zu 1. als Ehrverletzung eingeordnet und die Klägerin zu 2. getreten sowie geschlagen. Nach circa einem Jahr Freundschaft sei der Kläger zu 1. von drei Brüdern der Klägerin zu 2. angegriffen worden. Er sei geschlagen und mit einem Messer angegriffen worden. Der Kläger sei er mit dem Messer am linken Unterarm verletzt worden. Die Brüder der Klägerin zu 2. haben zu dem Kläger zu 1. gesagt: „Wenn du nochmal hinter [REDACTED] her bist, werden wir deinen Kopf abschneiden und hier hinlegen“. Die Kläger haben sich daraufhin gemeinsam entschlossen, zu fliehen. Die Angaben des Klägers decken sich dabei mit den Informationen, die das Gericht aus Erkenntnismitteln gewinnen konnte. Nach den Angaben der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 7. Juni 2017 zu Afghanistan: Blutrache und Blutfehde) kann Auslöser einer Blutfehde eine ungelöste Streitigkeit sein. Wenn eine Familie Rache üben wolle, würde sie nach einer Gelegenheit dafür suchen. Blutfehden sind Konflikte zwischen sich bekämpfenden Familien, Stämmen und bewaffneten Gruppen und werden oftmals als Reaktion auf vermeintliche Verletzungen der Ehre von Frauen verübt (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: 1) Informationen zur Praxis der Blutrache (Tötung des Vaters bzw. der jüngeren Geschwister des (vermeintlichen) Täters; Blutrache auch ohne Austausch von Intimitäten zwischen zwei Minderjährigen, die sich regelmäßig getroffen haben); 2) Fälle von Blutrache bzw. Ehrenmorden in der Provinz Baglan [a-8418] vom 11. Juni 2013), wobei eine vor- bzw. außereheliche Beziehung zwischen einem jungen Mann und einer jungen Frau eine ernste Verletzung der Familienehre, und insbesondere der Ehre der Familie der Frau, darstelle. Dabei genüge zur Annahme der Ehrverletzung eine rein freundschaftliche Beziehung. Sofern die Blutfehde nicht durch eine Einigung mit Hilfe traditioneller Streitbeilegungsmechanismen beendet wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die Familie des Opfers auch dann noch Rache gegen den Täter verüben wird, wenn dieser eine Haftstrafe verbüßt habe (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Informationen zu Blutrache [a-8797-1] vom 25. August 2014). Dem Kläger zu 1. drohe daher nicht nur von der Kernfamilie der Klägerin zu 2., sondern auch von der Familie ihres Mannes Blutrache.

Die Islamische Republik Afghanistan ist erwiesenermaßen nicht in der Lage, Schutz vor der Verfolgung respektive dem ernsthaften Schaden durch nichtstaatliche Akteure zu bieten. Von einem solchen Schutz könnte man ausgehen, wenn der Staat geeignete Schritte eingeleitet hätte, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirk-same Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Kläger Zugang zu diesem Schutz hätte (vgl. Art. 7 Abs. 2 QRL). Nach der Auskunftslage sind diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt. Eine Schutzzfähigkeit des Staates vor Übergriffen Dritter ist im Hin-

blick auf die Verhältnisse im Herkunftsland des Klägers nicht gegeben. Die größte Bedrohung der Menschenrechte geht von lokalen Machthabern und Kommandeuren aus. Es handelt sich hierbei meist um Anführer von Milizen, die nicht mit staatlichen Befugnissen, aber mit faktischer Macht ausgestattet sind. Die Zentralregierung hat auf viele dieser "Warlords" praktisch keinen Einfluss und kann sie weder kontrollieren noch ihre Taten untersuchen oder verurteilen. Wegen des desolaten Zustands des Verwaltungs- und Rechtswesens bleiben Menschenrechtsverletzungen daher häufig ohne Sanktionen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 19.10.2016; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Fähigkeit der Taliban, Personen in Afghanistan aufzuspüren; Schutzzfähigkeit des Staates [a-8498-2 (8499)], 14.08.2013, verfügbar auf ecoi.net). Staatliche Gerichte und die Polizei in Afghanistan können wegen der weit verbreiteten Straflosigkeit und Korruption eine Blutrache nicht verhindern oder beenden und seien oft auch nicht willens, dies zu tun. Es sei sogar möglich, dass auch Richter und Polizeiangehörige «eine Blutrache als ein legitimes – weil «traditionelles» – Vorgehen betrachten (SFH, Schnellrecherche v. 07.06.2017, a.a.O., S. 6).

Dem Kläger stand und steht auch keine zumutbare inländische Fluchtalternative (§ 3 e AsylG) zur Verfügung, wobei insoweit auf die obigen Ausführungen verwiesen wird.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 155 Abs. 2 VwGO und § 83 b Abs. 1 AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55 a VwGO und der nach § 55 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Bolle